



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)

A. Problem

Die Bereitstellung und die Qualität von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen sind in einem hoch entwickelten Land wie Hessen im Zentrum Europas nicht nur für die Produktivität der Volkswirtschaft und damit für Beschäftigung und Einkommen aller Bürgerinnen und Bürger, sondern auch als Aufgabe der Daseinsvorsorge von elementarer Bedeutung.

Eine mindestens ebenso große Bedeutung, wie sie die Verkehrsinfrastruktur oder die Bereitstellung ausreichender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen für die Bevölkerung, den Wirtschaftsstandort und die Entwicklung des ländlichen Raumes hat, kommt in einer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft der Sicherstellung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur zu.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der veränderten Rahmenbedingungen für die Bereitstellung sozialer Infrastruktur (z.B. von Schulen, Krankenhäusern, Sport- und Freizeitanlagen, kulturellen Einrichtungen) und deren Bedeutung für die Daseinsvorsorge wird die Förderung der sozialen Infrastruktur ausdrücklich in die Staatszielbestimmung einbezogen.

Die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur. Das Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse bedeutet zwar nicht, im ländlichen Raum die gleiche Infrastruktur vorzuhalten wie in Ballungszentren. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kommt der Erhaltung der Grundinfrastruktur im ländlichen Raum jedoch eine besondere Bedeutung zu.

B. Lösung

Die Förderung der Infrastruktur und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land werden als bedeutsame landespolitische Handlungsziele durch Einfügung einer Staatszielbestimmung mit Verfassungsrang ausgestattet. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)**

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26c wird als Art. 26d eingefügt:

"Artikel 26d

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Bereitstellung und die Qualität von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen sind in einem hoch entwickelten Land wie Hessen im Zentrum Europas nicht nur für die Produktivität und damit für Beschäftigung und Einkommen aller Bürgerinnen und Bürger, sondern auch als Aufgabe der Daseinsvorsorge von elementarer Bedeutung. Je nach Verkehrssystem (Straße, Schiene, Wasserwege, Luftverkehr) sind das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften in vielfältiger und unterschiedlicher Weise in die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Verkehrswegen eingebunden. Ihr Verantwortungsspektrum reicht von der unmittelbaren Verantwortung für den Bau und die Unterhaltung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen über die Zuständigkeit des Landes als Planungs- und Genehmigungsbehörde für bedeutsame Verkehrsinfrastrukturvorhaben bis zur Verantwortung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für den öffentlichen Personennahverkehr und ihrer Kooperation zu dessen Gewährleistung.

Eine mindestens ebenso große Bedeutung für die Bevölkerung, den Wirtschaftsstandort und die Entwicklung des ländlichen Raumes wie der Verkehrsinfrastruktur oder der Bereitstellung ausreichender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen kommt in einer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft der Sicherstellung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur zu.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der veränderten Rahmenbedingungen für die Bereitstellung sozialer Infrastruktur (Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen) und ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge wird deren Förderung ausdrücklich in die Staatszielbestimmung einbezogen.

Wohnen ist eine unabdingbare Voraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gehört deshalb zu den wichtigsten Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Die grundsätzliche Aufgabe des Staates, die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem und angemessenem Wohnraum sicherzustellen, ist bereits aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleiten. Angesichts des erhöhten Wohnraumbedarfs ist die Verfügbarkeit von Wohnraum zu angemessenen Bedingungen insbesondere in Ballungsräumen für Menschen

mit geringem Einkommen von existenzieller Bedeutung. Mit dem Hessischen Wohnraumförderungsgesetz und dem Hessischen Wohnraumbindungsgesetz hat der Landesgesetzgeber von seinen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht, die er im Rahmen der Föderalismusreform 2006 auf dem Gebiet der Förderung des Wohnraums und der Versorgung der Bevölkerung mit angemessenen Wohnungen gewonnenen hat. Auf dieser Grundlage fördert das Land Hessen die Schaffung von Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll die Wohnraumförderung auf Landesebene mit Verfassungsrang ausgestattet werden.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Mit der Einführung des Staatsziels "Infrastruktur" werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Leistungsfähigkeit auf den Bau und den Erhalt der technischen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen hinzuwirken.

Der Begriff Infrastruktur umfasst alle staatlichen und privaten Einrichtungen, die für eine ausreichende Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung als erforderlich gelten. Die Infrastruktur wird unterteilt in technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen der Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung, der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung) und soziale Infrastruktur (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen). Die aufgeführten Infrastrukturbereiche, insbesondere die Verkehrsnetze und die digitale Infrastruktur, betreffen sehr komplexe Rechts- und Sachmaterien, die in sehr unterschiedlichem Umfang der Einflussnahme durch das Land oder durch die Gebietskörperschaften unterliegen. Die Verpflichtung zum Bau und Erhalt der aufgeführten Infrastrukturbereiche ergibt sich durchgängig bereits aus den überwiegend europa- und bundesrechtlich vorgeprägten einfachgesetzlichen Vorgaben des Verkehrswege-, Fachplanungs- und Umweltrechts. Insbesondere im Hinblick auf die digitale Infrastruktur weist Art. 87f Abs. 1 des Grundgesetzes die Gewährleistungsverantwortung für die flächendeckende, angemessene und ausreichende Bereitstellung durch private Anbieter dem Bund zu, der die erforderlichen Hoheitsaufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführt und hiermit die Bundesnetzagentur beauftragt hat. Soweit dieser europa- und bundesrechtliche Rechtsrahmen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften Auslegungs- und Handlungsspielräume eröffnet, bildet das Staatsziel Infrastruktur gemeinsam mit anderen Staatszielen eine zu beachtende Auslegungsdirektive bzw. einen abwägungsrelevanten Belang.

Die Staatszielbestimmung steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit. Aus ihr können daher auch objektivrechtlich keine Ansprüche auf Erhaltung oder Ausweitung der derzeitigen staatlichen und kommunalen Infrastruktur abgeleitet werden.

Soweit sich das Staatsziel auf die Wohnraumförderung bezieht, verpflichtet es das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen des ihnen rechtlich und finanziell Möglichen und unter Berücksichtigung ihrer anderen Aufgaben und Pflichten für die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum Sorge zu tragen. Anzustreben ist ein angemessener Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen.

Insbesondere überörtliche Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sind in der Regel raumordnungsrelevant. Nach § 2 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz ist die landesweite Raumordnung (Landesplanung) nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) Aufgabe des Landes. Nach den in § 2 Abs. 2 ROG festgelegten Grundsätzen der Raumordnung sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Die Ziele der nachhaltigen Daseinsvorsorge, des nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Innovation sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Dabei ist auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen hinzuwirken und demografischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land soll als bedeutsames landespolitisches Handlungsziel der Infrastrukturförderung mit Verfassungsrang ausgestattet werden.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der

Art. 26a bis 26g im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock